

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2022/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2022/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2022/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Anforderung, Rechtsbehelfe an die Rechtsmittelgerichte ausnahmslos elektronisch einzubringen

Xavier Lucas gg Frankreich, Urteil vom 9.6.2022, Kammer V, 15567/20

Sachverhalt

Der Bf war gemeinsam mit der GmbH *Financière Vauban*, deren Hauptanteilseigner er war, beratend für die Immobilienfirma *Édifices de France* tätig. Letztere rief wegen Unregelmäßigkeiten bei der vom Bf und von *Financière Vauban* erbrachten Rechnungslegung das vertraglich festgelegte Schiedsgericht an. Mit Urteil vom 15.11.2013 verurteilte dieses den Bf und *Financière Vauban* zur Rückzahlung einer näher genannten Geldsumme an *Édifices de France*.

Der Bf wandte sich daraufhin an das Gericht zweiter Instanz von Douai mit einem per Post eingebrachten Antrag auf Aufhebung dieses Urteils. Mit Beschluss vom 29.1.2015 hielt der die Entscheidung vorbereitende Richter fest, dass der Antrag gemäß Art 1495 iVm Art 930 Abs 1 ZPO¹ eigentlich auf elektronischem Wege hätte eingebracht werden sollen. Da die dafür vorgesehene elektronische Plattform »E-barreau« jedoch keine Rub-

rik »Antrag auf Aufhebung eines Schiedsgerichtsurteils« enthalte und die Streitparteien bei der Definition ihres Begehrens von dieser auch nicht als Antragsteller oder Antragsgegner geführt werden könnten, könne sich der Bf erfolgreich auf »äußere Umstände« (*cause étrangère*) iSv Art 930 Abs 2 ZPO berufen, die ihn daran gehindert hätten, eine elektronische Eingabe vorzunehmen. Sein Antrag sei daher für zulässig zu erklären.

Mit Urteil vom 17.3.2016 erklärte das Gericht zweiter Instanz von Douai den Aufhebungsantrag des Bf für zulässig, allerdings mit einer anderen Begründung. Demnach habe weder der Erlass vom 30.3.2011, mit der Art 930 Abs 1 ZPO umgesetzt werden sollte, noch die zwischen dem Gericht zweiter Instanz von Douai und den zehn Rechtsanwaltskammern in seinem Jurisdiktionsbereich abgeschlossene Vereinbarung vom 10.1.2013 vorgesehen, dass Anträge auf Aufhebung eines Schiedsgerichtsurteils unter das Erfordernis der zwingenden elektronischen Eingabe fallen sollten. Zudem gestatte das auf der elektronischen Plattform zur Verfügung gestellte Online-Formular es Nutzerinnen und Nutzern nicht, den fraglichen Antrag in rechtlich ein-

¹ Art 1495 ZPO sieht vor, dass Rechtsmittel gegen Schiedsgerichtssprüche den Vorgaben des Art 930 Abs 1 *leg cit* zu folgen haben, wonach gerichtliche Eingaben auf elektronischem Weg erfolgen müssen, andernfalls sie vom Gericht für unzulässig zu erklären sind.

wandfreier Form zu spezifizieren bzw die Streitparteien unter ihrer korrekten Bezeichnung anzuführen. Dem Bf könne daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, seinen Antrag nicht auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg eingebracht zu haben.

Mit Urteil vom 18.1.2018 hob das Gericht zweiter Instanz von Douai den Schiedsspruch unter anderem mit der Begründung auf, vom Schiedsgericht sei das kontradiktorische Prinzip nicht beachtet worden.

Gegen diese beiden Urteile erhob *Édifices de France* Beschwerde an den *Cour de cassation*, welcher mit Urteil vom 26.9.2019 in der Sache selbst entschied und das erste Urteil für nichtig erklärte, was automatisch die Ungültigkeit des zweiten zur Folge hatte. Begründend führte er aus, von Art 930 Abs 1 ZPO könne in keinem Fall abgewichen werden. Durch die Einschränkung von dessen Anwendungsbereich habe das Gericht zweiter Instanz von Douai daher die genannte Bestimmung sowie den Erlass vom 30.3.2011 verletzt.

Rechtsausführungen

Der Bf beklagte sich über eine Verletzung seines *Rechts auf Zugang zu einem Gericht*, da sein Aufhebungsantrag vom *Cour de cassation* wegen Nichteinbringung auf elektronischem Wege als unzulässig zurückgewiesen worden sei. Er behauptete eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) und von Art 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK

(28) Der GH erinnert daran, dass die Anforderungen des Art 6 Abs 1 EMRK, welche die Gesamtheit der gerichtlichen Verfahren zukommenden Garantien beinhalten, im Prinzip strikter als jene von Art 13 EMRK sind, die daher von ersteren absorbiert werden. Er wird diesen Beschwerdepunkt daher allein unter dem Blickwinkel von Art 6 Abs 1 EMRK prüfen.

1. Zulässigkeit

a. Zur Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 EMRK

(29) Die Regierung stellt die Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 EMRK nicht in Abrede. Der GH möchte sich dennoch über seine Zuständigkeit [...] für den vorliegenden Fall vergewissern.

(30) [...] Die vor das Schiedsgericht gebrachte Streitigkeit hat unstrittig zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zum Gegenstand. [...]

(31) Der GH möchte außerdem vermerken, dass [...] das Rechtsmittelgericht im Fall eines Aufhebungsantrags die Wahl treffen kann, von Neuem in der Sache

selbst zu entscheiden. Nun garantiert aber die Konvention nach alter und gefestigter Rsp des GH kein Recht auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Was außerordentliche Verfahren betrifft, die es gestatten, um eine solche Wiederaufnahme auf zivilrechtlicher Ebene anzusuchen, wird in derartigen Verfahren grundsätzlich nicht über »Streitigkeiten« hinsichtlich von »zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen« abgesprochen, was zur Folge hat, dass Art 6 Abs 1 EMRK keine Anwendung findet. Es liegt daher am GH zu entscheiden, ob der im französischen Recht vorgesehene Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs auf die Wiederaufnahme einer rechtskräftig erledigten Angelegenheit gerichtet ist.

(32) In dieser Hinsicht ist seitens des GH anzumerken, dass der Schiedsspruch prinzipiell einer Anfechtung mit einem Rechtsmittel nicht zugänglich ist, in einem solchen Fall jedoch Gegenstand eines Aufhebungsantrags sein kann. Dieser gestattet eine eingeschränkte Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Schiedsspruchs durch die Gerichte, wobei in erster Linie geprüft werden soll, ob gewisse essentielle Rechtsregeln eingehalten wurden. Der GH möchte auch darauf hinweisen, dass dieser Rechtsbehelf [der bzw dem Betroffenen] von Rechts wegen offen steht, innerhalb einer gewissen Frist nach Bekanntgabe des Schiedsspruchs ergriffen werden muss und aufschiebende Wirkung hat, es sei denn, es wurde seine vorläufige Vollstreckung angeordnet.

(33) Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass Art 6 Abs 1 EMRK *ratione materiae* anwendbar ist.

b. Zur Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs

(34) Laut der Regierung sei die gegenständliche Beschwerde mangels Erschöpfung des Instanzenzugs durch den Bf unzulässig. Sie wirft ihm vor, sich in seinem Beschwerdevorbringen an den *Cour de cassation* nicht über eine Nichtbeachtung von Art 6 EMRK [im Schiedsgerichtsverfahren] beklagt zu haben.

(37) Keine der Parteien hat sich vor dem *Cour de cassation* auf Art 6 EMRK berufen [...]. Der GH ist jedoch der Ansicht, dass die Streitigkeit direkte Auswirkungen auf die Zulässigkeit des vom Bf gestellten Aufhebungsantrags hatte. Dieser hat übrigens in seinem Rechtsmittel die mangelnde Klarheit der auf die elektronische Kommunikation vor den Rechtsmittelgerichten zur Anwendung kommenden Bestimmungen und die fehlende Möglichkeit, den strittigen Rechtsbehelf im Internet zu ergreifen, gerügt sowie auf die Notwendigkeit der Gewährleistung der Rechtssicherheit im »Verfahrensverkehr« hingewiesen.

(38) Unter diesen Umständen ist der GH der Auffassung, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Vorbringen des Bf vor dem *Cour de cassation* unerschwellig zur Debatte stand, sodass die vor dem GH gel-

tend gemachte Rüge einer Verletzung von Art 6 EMRK als dem Kern nach vor den nationalen Instanzen geltend gemacht angesehen werden muss. Der innerstaatliche Rechtsweg wurde im vorliegenden Fall somit ordnungsgemäß ausgeschöpft.

(47) Da die gegenständliche Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(43) Die Kriterien bezüglich der Prüfung von Einschränkungen des Zugangs zu Rechtsmittelgerichten wurden vom GH im Fall *Zubac/HR* kurz wiedergegeben. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der betreffenden Einschränkung nimmt der GH auf folgende Faktoren Bezug: a) ihre Vorhersehbarkeit in den Augen der bzw des Rechtsunterworfenen; b) die Frage, ob der oder die Bf eine exzessive Last aufgrund von eventuell im Zuge des Verfahrens begangenen Fehlern [der Gerichte] tragen musste; und c) ob diese Einschränkung durch einen exzessiven Formalismus gekennzeichnet war. In der Tat müssen die Gerichte bei der Anwendung von Formerfordernissen auf der einen Seite jeglichen exzessiven Formalismus vermeiden, welcher ein faires Verfahren beeinträchtigen könnte, auf der anderen Seite haben sie von übermäßiger Flexibilität Abstand zu nehmen, die zur Beseitigung von gesetzlich festgelegten Verfahrensvoraussetzungen führen würde.

(45) Im vorliegenden Fall entschied der *Cour de cassation*, dass der Aufhebungsantrag des Bf gemäß Art 1495 iVm Art 930 Abs 1 ZPO auf elektronischem Wege eingebracht hätte werden sollen. Er hob das Urteil des Gerichts zweiter Instanz vom 17.3.2016, mit dem die Zulässigkeit des Aufhebungsantrags festgestellt worden war, ohne Zurückverweisung der Sache an dieses auf, was automatisch die Nichtigkeit des Urteils vom 18.1.2018 zur Folge hatte, in dem über die Begründetheit dieses Rechtsbehelfs entschieden worden war. Indem sich der *Cour de cassation* für ein derartiges Vorgehen entschied, beraubte er den Bf der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des strittigen Schiedsgerichtsspruchs [...] von einem Gericht überprüfen zu lassen.

(46) Die Regierung macht geltend, die Verpflichtung, bei der Anrufung des Gerichts zweiter Instanz Rückgriff auf elektronische Kommunikation zu nehmen, habe eine ordnungsgemäße Justizverwaltung und die Beachtung des Prinzips der Rechtssicherheit zum Ziel, indem prozessuale Eingaben beschleunigt, erleichtert und sicherer gestaltet würden. Eingedenk der Aufwärtsentwicklung, was die Digitalisierung im Bereich der Justiz in den Mitgliedstaaten [...] angeht, ist der GH der Überzeugung, dass digitale Technologien [tatsächlich] zu einer besseren Justizverwaltung beitragen können und

dadurch insofern auch den von Art 6 Abs 1 EMRK garantierten Rechten Geltung verschafft werden kann. Er geht daher von der Rechtmäßigkeit eines solchen Ziels aus.

(47) Ungeachtet dessen muss der GH nun darüber befinden, ob mit Blick auf die oben genannten Faktoren ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem ins Auge gefassten Ziel bestand.

a. War die umstrittene Einschränkung vorhersehbar?

(48) Art 1495 ZPO legt fest, dass Rechtsmittel gegen Schiedsgerichtssprüche den Anforderungen des Art 930 Abs 1 *leg cit* zu entsprechen haben [...]. Diese Bestimmung sieht eine Übermittlung von verfahrensrelevanten Schriftstücken [nur mehr] auf elektronischem Weg vor.

(49) Es trifft zwar zu, wie auch der Bf festhält, dass weder der Erlass vom 30.3.2011 noch die [...] Vereinbarung vom 10.1.2013 ausdrücklich die Anwendung der elektronischen Kommunikation auf Anträge auf Aufhebung eines Schiedsgerichtsspruchs vorsahen. Allerdings ist seitens des GH festzuhalten, dass dem Wortlaut von Art 930 Abs 5 ZPO zufolge ein Durchführungserlass des französischen Justizministers die näheren technischen Modalitäten der elektronischen Übertragung definieren wird. Er möchte zudem unterstreichen, dass weder besagter Durchführungserlass noch die genannte Vereinbarung den Anwendungsbereich der elektronischen Kommunikation vor den Rechtsmittelgerichten, wie er in den Bestimmungen der Zivilprozessordnung definiert wird, zulässigerweise abzuändern vermochte.

(50) Unter derartigen Voraussetzungen sieht der GH keinen vernünftigen Grund, von der Schlussfolgerung des *Cour de cassation* abzugehen, wonach der Durchführungserlass und die Vereinbarung aus 2013 – im Gegensatz zum von den Rechtsmittelgerichten für zulässig befundenen Vorbringen des Bf – die Zivilprozessordnung [...] nicht abzuändern vermochten. Er möchte auch anmerken, dass der *Cour de cassation* eine klare Begründung abgeliefert hat. Der Umstand, dass Letzterer eine erstmalige Auslegung dieser Bestimmungen der Zivilprozessordnung in Form einer Kombination [Art 1495 iVm Art 930 Abs 1 ZPO] vornahm, vermag nicht dazu zu führen, dass die strittige Einschränkung unvorhersehbar gewesen wäre oder der Bf irgendeine Art von Willkür erdulden hätte müssen, welcher – was der GH in Erinnerung rufen möchte – übrigens von einem Anwalt rechtsfreundlich vertreten wurde.

b. Wem war der im Zuge der Einbringung des Rechtsbehelfs aufgetretene Formfehler zuzurechnen?

(51) Der GH möchte vorweg festhalten, dass die umstrittene Verpflichtung zum Rückgriff auf elektronische Kommunikation Verfahren betrifft, bei denen [nach französischem Recht] Anwaltszwang besteht. In der

Praxis handelt es sich um eine digitale Plattform der ordentlichen sowie der Handelsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, zu der lediglich Anwälte Zugang haben. Aus Sicht des GH ist es weder unrealistisch noch unangemessen, von Anwälten, welche computergestützte Informationsdienste bereits seit langem und intensiv nutzen, zu verlangen, von einer derartigen Plattform Gebrauch zu machen.

(52) Im vorliegenden Fall ist es nun so, dass der Bf seinen Aufhebungsantrag gegen den Schiedsgerichtsspruch nicht auf elektronischem Weg eingebracht hat.

(53) Letzterer beharrt darauf, dass es ihm faktisch unmöglich gewesen sei, den strittigen Rechtsbehelf auf der elektronischen Plattform »E-barreau« einzugeben. Die Regierung stellt dies in Abrede. Ihr zufolge hätte eine derartige Eingabe online ganz leicht bewerkstelligt werden können, indem man ein Formular mit der Überschrift »Erklärung der Ergreifung eines Rechtsmittels« öffnet, wobei dann eine Bezeichnung der Parteien als »Rechtsmittelwerber(in)« und »Beklagte(r)« vorzunehmen und schließlich die angegriffene Entscheidung zu bezeichnen ist, indem man die Felder »Entscheidung« und »Schiedsgericht« auswählt. [...].

(54) Dennoch muss festgehalten werden, dass der Anwalt des Bf bei der Einreichung von dessen Aufhebungsantrag [...] via »E-barreau« ein Formular ausfüllen musste, bei dem er ungenaue Begriffe im rechtlichen Sinn verwenden musste. In der Tat existierten die Begriffe »Rechtsmittelwerber(in)« und »Beklagte(r)« nicht auf der Rechtsmittelebene. Sofern die Regierung vorbringt, die Nutzerinnen bzw Nutzer von »E-barreau« würden in einem solchen Fall eine Nachricht erhalten, mit der Eintragung fortzufahren, vermochte sie nicht zu erklären, warum die vom Bf vorgelegten Dokumente auf das Gegenteil hindeuten dürften.

(55) Die Regierung hat auch nicht dargelegt, dass den Nutzerinnen bzw Nutzern präzise Informationen betreffend die näheren Modalitäten der Einführung eines derartigen Antrags zur Verfügung gestanden wären. Sie hat auch dem Vorbringen des Bf nicht widersprochen, wonach damals zu dieser Frage keinerlei Rsp der Gerichte – einschließlich jener der zweiten Instanz – existierte, auf welche man sich stützen hätte können.

(56) Angesichts dessen ist der GH der Ansicht, dass der Anwalt des Bf nicht mit besonderer Fahrlässigkeit handelte, indem er den strittigen Rechtsbehelf auf dem Papierweg einbrachte, noch dazu wo Art 930 Abs 2 ZPO ein solches Vorgehen im Ausnahmefall erlauben dürfte. Der die Entscheidung vorbereitende Richter ist dieser Schlussfolgerung im Instanzenweg übrigens gefolgt. Dem GH erscheint es daher nicht so, dass der Bf für den gegenständlichen Formfehler einzustehen hätte. Ihm eine derartige Last aufzuerlegen, wäre folglich exzessiv gewesen.

c. *Handelte es sich um einen Fall von exzessivem Formalismus?*

(57) Mag es dem GH auch nicht zukommen, die rechtlichen Schlussfolgerungen des *Cour de cassation* in Frage zu stellen, die diesen zur Annullierung der vom Gericht zweiter Instanz von Douai getroffenen Lösung veranlasst hatten, möchte er dennoch in Erinnerung rufen, dass die [innerstaatlichen] Gerichte bei der Anwendung von Verfahrensregeln einen exzessiven Formalismus vermeiden sollten, würde doch ansonsten die Fairness von Verfahren untergraben. Gemessen an den Umständen des vorliegenden Falles scheinen die konkreten Folgen, die sich aus den Schlussfolgerungen des *Cour de cassation* [für den Bf] ergaben, besonders rigoros gewesen zu sein. Indem der *Cour de cassation* dem Grundsatz, wonach Rechtsmittelgerichte lediglich auf elektronischem Weg angerufen werden können, den Vorrang einräumte, ohne die Hürden zu berücksichtigen, denen sich der Bf in der Praxis gegenüber sah, wendete dieser einen formalistischen Ansatz an, der aus Sicht der Gewährleistung der Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Gerichtsverwaltung nicht notwendig gewesen wäre und somit als exzessiv betrachtet werden muss.

d. *Schlussfolgerungen zur Verhältnismäßigkeit*

(58) Angesichts des Vorgesagten kommt der GH zu dem Schluss, dass dem Bf eine unverhältnismäßige Last auferlegt wurde, welche das angemessene Gleichgewicht zwischen der berechtigten Sorge, die Beachtung von rechtlichen Formalitäten bei der Anrufung der Gerichte einerseits und die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht andererseits sicherzustellen, beeinträchtigte.

(59) Aus diesen Gründen ist eine **Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK** festzustellen (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art 41 EMRK

(63) Der GH vermag keinen offenkundigen kausalen Zusammenhang zwischen der festgestellten Konventionsverletzung und dem vom Bf geltend gemachten materiellen Schaden festzustellen. Er weist dessen Begehren zu diesem Entschädigungspunkt daher zurück. [...]

€ 3.000,- für immateriellen Schaden; € 1.170,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).